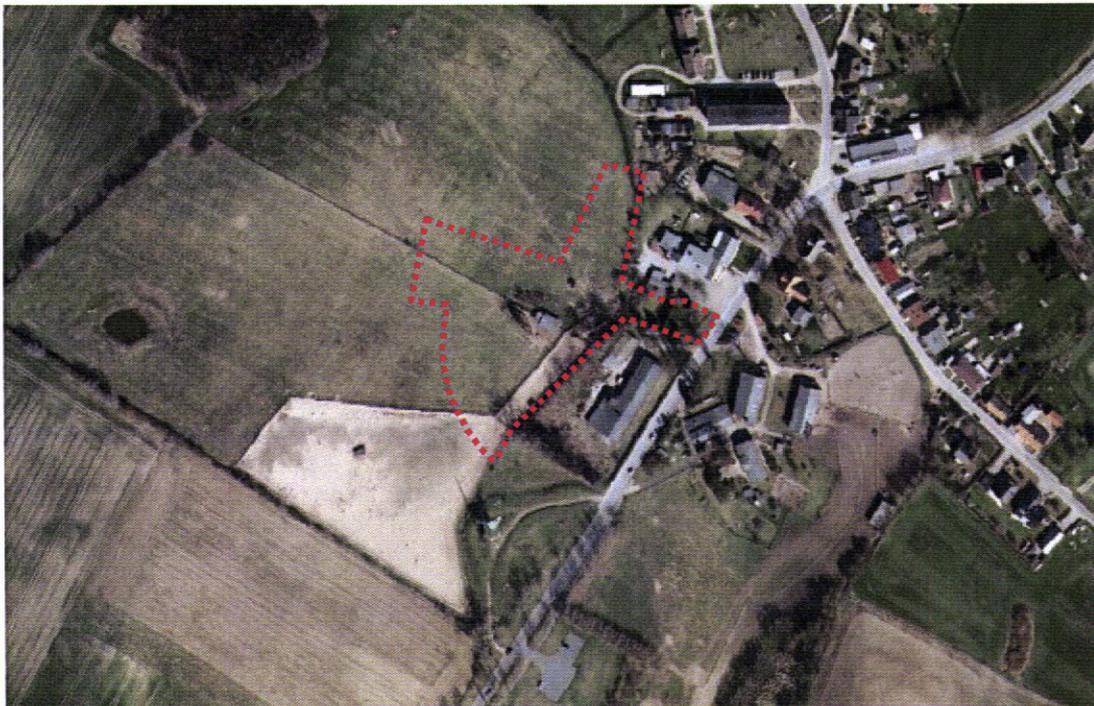


# FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum Bebauungsplan Nr. 10  
„Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove“  
Gemeinde Boiensdorf



Quelle Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung .....	- 3 -
4.	Merkmale der geplanten Geländedenutzung .....	- 3 -
5.	Bewertung .....	- 4 -
5.1.	Schutzgebiete.....	- 4 -
5.2.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 8 -
5.2.1.	<i>Geschützte Biotope</i> .....	- 8 -
5.2.2.	<i>Biotope und Lebensräume</i> .....	- 9 -
5.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 10 -
6.	Zusammenfassung.....	- 13 -

## 1. Anlass

In Stove, einem Ortsteil der Gemeinde Boiensdorf im Landkreis Nordwestmecklenburg, möchte die Gemeinde in südwestlicher Ortsrandlage die Voraussetzungen zur Errichtung einer Ferienhaussiedlung schaffen.

Stove hat sich zu einem touristischen Zentrum in der Gemeinde entwickelt. Die Stover Holländer-Mühle als funktionierendes technisches Denkmal (erbaut 1889) zieht ganzjährig tausende Gäste an. Das gegenüberliegende Dorfmuseum und die Traditionsbäckerei Mirr mit einem Mühlencafé runden das touristische Angebot ab. Durch die attraktive Lage am Ostseeküsten-Radfernweg wird der Ort schon jetzt stark frequentiert. Um nicht nur Tagesgäste anzuziehen, bietet das Ferienhausgebiet gute Voraussetzungen und die Chance, Übernachtungs- und Beherbergungskapazitäten zu schaffen. Damit kann das touristische Potenzial des Ortes und der Gemeinde gestärkt und ausgebaut werden, ohne vollkommen neue Eingriffe in bislang unbebaute Landschaftsareale zu generieren.

Die Gemeinde Boiensdorf plant deshalb die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Ferienhaussiedlung in Ortsrandlage und direkt angrenzend an die vorhandenen baulichen Strukturen des Ortes Stove. Zur Umsetzung des Konzeptes ist die Errichtung einer Feriensiedlung mit ca. 22 Ferienhäusern auf einer Fläche von ca. 1,25 ha geplant.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, erfolgt eine vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet Erholung und der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

## 2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

*§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:*

*„Es ist verboten,*

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...).“*

### 3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Stove und schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an (vgl. Abbildung 1). Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 12.525 m<sup>2</sup> und umfasst innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Stove Teilflächen des Flurstückes 10/10.

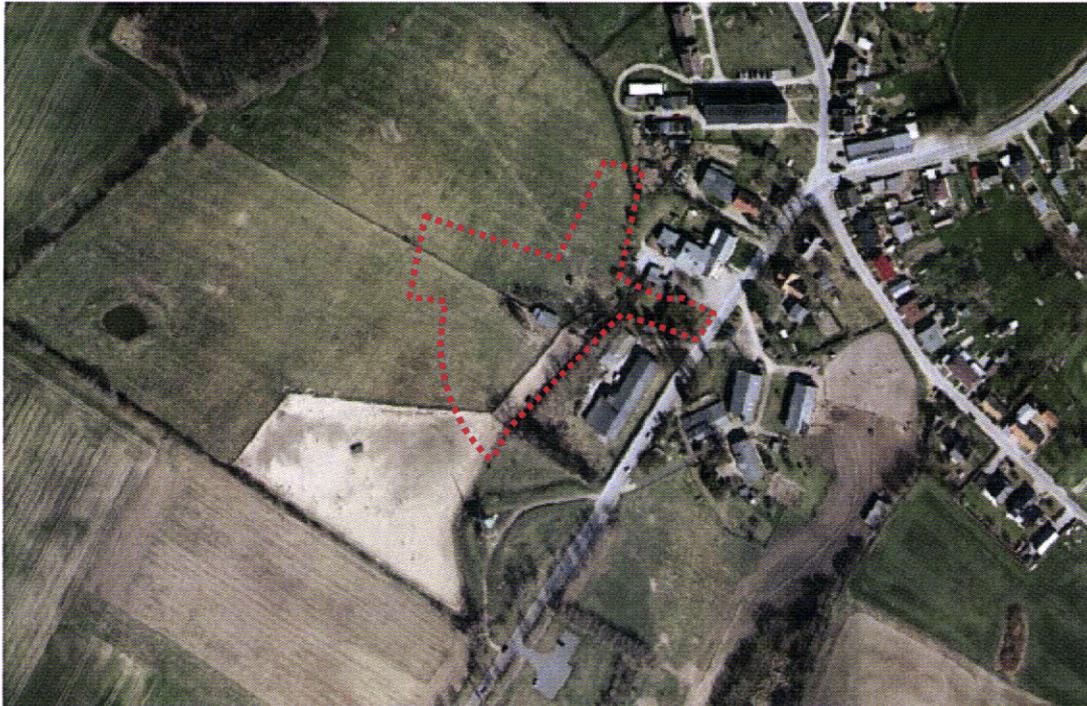


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

### 4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

Die Plangebietsfläche grenzt im Norden an das Grundstück der Bäckerei. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an Wiesenflächen die durch Wildbeweidung genutzt werden. Im Osten befindet sich die Bebauung entlang der Mühlenstraße, u.a. mit einer Tischlerei. Südlich des Plangebietes befindet sich die Mühle von Stove.

Der Bauleitplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung des Gebietes nach § 10 BauNVO als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung „Ferienhaubebiet“ vorbereiten. Zulässig sind hier im Einzelnen:

- die Errichtung und Nutzung Ferienhäusern

Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung folgender der Eigenart des Gebietes entsprechender Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche und soziale Zwecke wie:

- max. 2 Wohnungen für Betriebsinhaber und Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind
- sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung wie z.B. Spielplätze
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfes für die Ferienhausbewohner dienen
- Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
- Stellplätze und Nebenanlagen

## 5. Bewertung

### 5.1. Schutzgebiete

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden internationalen Schutzgebieten. Nationale Schutzgebiete befinden sich im weiten Umfeld des Plangebietes. Diesbezüglich wird hier auf eine graphische Darstellung verzichtet und auf den Umweltbericht verwiesen.

- Landschaftsschutzgebiet L 72a „Boiensdorfer Werder“, Entfernung: 2.300 m nordwestlich,
- Landschaftsschutzgebiet L 85 „Salzhaff“, Entfernung: 2.600 m nordöstlich,
- Naturschutzgebiet 82 „Rustwerder“, Entfernung: 2.400 m nordwestlich,

Infolge des geringen Umfangs des B-Plans, der lediglich lokalen Auswirkungen der Festsetzungen und den großen Entfernungen zu den nationalen Schutzgebieten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes sind:

- SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Entfernung: unmittelbar westlich an einen Ausläufer angrenzend, Plangebiet wird in unterschiedlichen Entfernungen umschlossen
- FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“, Entfernung ca. 1500 m westlich.

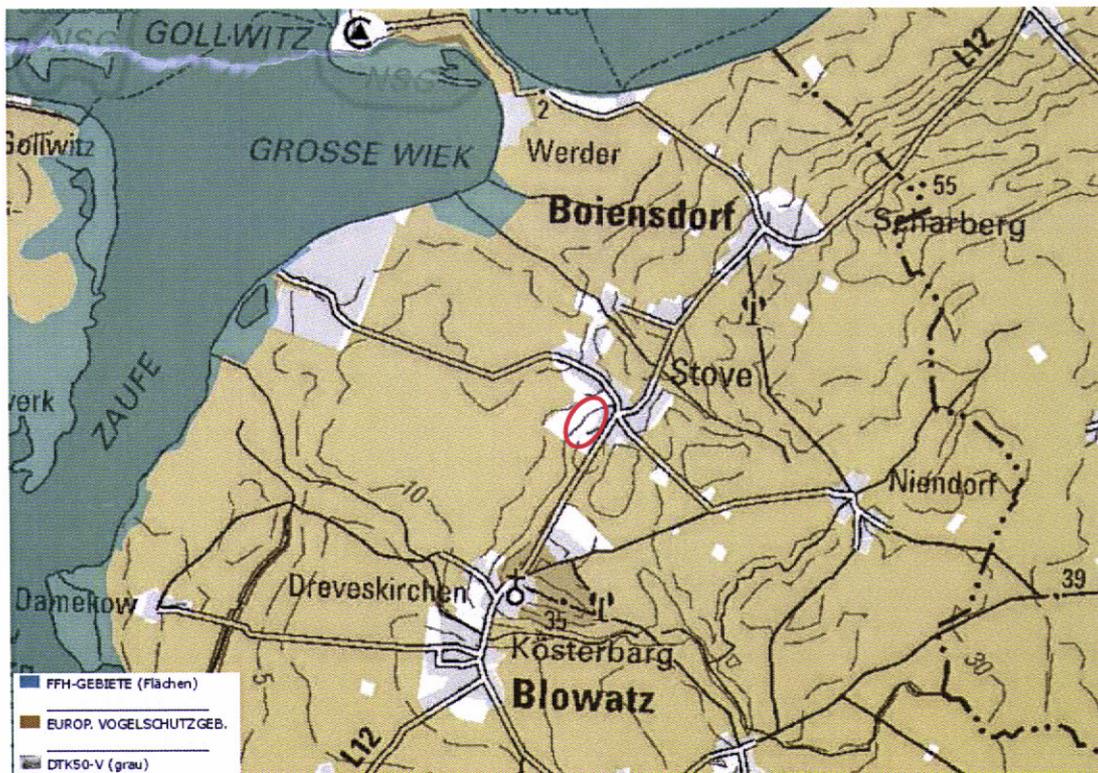


Abbildung 2: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes. Blau = FFH-Gebiet, braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.



Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Das Plangebiet, wie auch die Ortslage Stove selbst, wird mit einer minimalen Entfernung von ca. 100 m dreiseitig von dem SPA DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“ umschlossen. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 42.462 ha. Es wird als stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland beschrieben und teilt sich flächenmäßig in drei große Lebensraumklassen. Diese bestehen aus ca. 71 % Meeresgebieten und –armen, 21 % Ackerland, 3 % Grünland und anteilmäßig kleineren Gebieten.

Seine Güte und Bedeutung liegt in dem Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume, wie Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel ) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen). Es findet sich traditionelle Küstenfischerei sowie beweidetes Salzgrasland mit Prielsystem. An der südwestlichen Ostseeküste befindet sich eine Jungmoränen-Boddenlandschaft mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen gefolgt von flachwelliger Grundmoräne im Küstenhinterland.

Das Gebiet unterliegt Einflüssen und Nutzungen durch Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten, Freizeit und Tourismus sowie anthropogenen Eingriffen in den Wasserhaushalt (Feuchtgebiete und Küsten).

Als relevante Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt werden, kommen vor: Brandseeschwalbe - *Sterna sandvicensis*, Eisvogel - *Alcedo atthis*, Fischadler - *Pandion haliaetus*, Flußseeschwalbe - *Sterna hirundo*, Heidelerche - *Lullula arborea*, Kranich - *Grus grus*, Küstenseeschwalbe - *Sterna paradisaea*, Mittelspecht - *Dendrocopos medius*, Neuntöter - *Lanius collurio*, Odinshühnchen - *Phalaropus lobatus*, Ohrentaucher - *Podiceps auritus*, Pfuhlschnepfe - *Limosa lapponica*, Rohrdommel - *Botaurus stellaris*, Rohrweihe - *Circus aeruginosus*, Rotmilan - *Milvus milvus*, Säbelschnäbler - *Recurvirostra avosetta*, Schwarzkopfmöwe - *Larus melanocephalus*, Schwarzspecht - *Dryocopus martius*, Seedler - *Haliaeetus albicilla*, Singschwan - *Cygnus cygnus*, Sperbergrasmücke - *Sylvia nisoria*,

Tüpfelsumpfhuhn - *Porzana porzana*, Wachtelkönig - *Crex crex*, Weißstorch - *Ciconia ciconia*, Wespenbussard - *Pernis apivorus*, Zwergsäger - *Mergus albellus*, Zwergschnäpper - *Ficedula parva*, Zwergschwan - *Cygnus columbianus bewickii*, Zwergseeschwalbe - *Sterna albifrons*.

Als regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind, werden genannt: Austernfischer - *Haematopus ostralegus*, Bergente - *Aythya marila*, Bläßgans - *Anser albifrons*, Bläßhuhn - *Fulica atra*, Brandgans - *Tadorna tadorna*, Eiderente - *Somateria mollissima*, Gänsesäger - *Mergus merganser*, Graugans - *Anser anser*, Höckerschwan - *Cygnus olor*, Mittelsäger - *Mergus serrator*, Reiherente - *Aythya fuligula*, Rotschenkel - *Tringa totanus*, Sandregenpfeifer - *Charadrius hiaticula*, Schellente - *Bucephala clangula*, Schnatterente - *Anas strepera*, Sturmmöwe - *Larus canus*, Uferschwalbe - *Riparia riparia*.

Es grenzen keine maßgeblichen Gebietsbestandteile direkt an das Plangebiet – vielmehr befindet sich das Plangebiet größtenteils innerhalb eines umschließenden Wildtiergeheges und beansprucht zudem Siedlungsgrün. Dieses Gehege wird umlaufend durch Hecken begrenzt. Daran anschließend beginnt das SPA-Gebiet.

Die angrenzenden weiträumigen Ackerflächen dienen Rastvögeln potenziell als Nahrungsflächen. Dies gilt jedoch nicht für das Wildtiergehege und den darin liegenden Geltungsbereich des Bebauungsplans. Rastvögel, insbesondere Gänse, benötigen Feldblöcke > 50 ha. Das 7,5 ha große Wildtiergehege entspricht dem nicht und ist zusätzlich durch die hohe Zuchtwild-Dichte nicht als Rast- und Nahrungsfläche für Rast- und Zugvögel geeignet.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden geeigneten Ackerflächen durch betriebsbedingte Wirkungen (zusätzliche Intensität durch Ferienhausnutzung) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Freiflächen durch Hecken sichtbar sind und die Mühle Stove bereits jetzt von einem regen Besucherverkehr frequentiert wird. Erheblich Auswirkungen durch das Vorhaben auf die im Standarddatenbogen genannten Rast- und Zugvogelarten können somit ausgeschlossen werden.

Von einer Nutzung des seit 1996 bestehenden Wildtiergeheges als Nahrungsfläche durch z.B. Rotmilan und Weißstorch kann nicht ausgegangen werden. Zum einen ist die Fläche mit 7,5 ha zu klein (Weißstorch) und zum anderen durch den Wildtierbesatz zu stark gestört. Teilweise ist durch Tritt bereits gar keine Vegetation mehr, in anderen Bereichen nur eine sehr geringe Bodendeckung vorhanden. Die trittbedingte Bodenverdichtung schränkt das Pflanzenartenspektrum zusätzlich erheblich ein. Das Angebot an Kleinsäugetern und Insekten (= essenzielle Nahrungsgrundlage für bestimmte Zielarten des SPA) in der Fläche ist insofern deutlich eingeschränkt. Auch hier ist somit nicht mit einem Verlust von Nahrungsflächen für im Standarddatenbogen genannte Vogelarten und damit auch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bei den im Standarddatenbogen genannten Brutvogelarten könnten grundsätzlich Neuntöter und Sperbergrasmücke in den Hecken bzw. Säumen am Rand des Wildgeheges Brutreviere haben. In diese wird vom Vorhaben jedoch nicht eingegriffen. Der offene Boden weist für die Heidelerche eine grundsätzliche Eignung als Bruthabitat auf, allerdings fehlt es hier an den zwingend notwendigen, von Kiefer dominierten Waldbeständen. Eine erhöhte Scheuchwirkung kann nicht erwartet werden, da das Plangebiet weiter von den Strukturen entfernt ist als die Windmühle Stove, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen regen Besucherverkehr verzeichnet. Bei Scheuchdistanzen von 30 m – 50 m für diese Arten können vom etwa 100 m entfernten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. Für die Scheuchwirkung maßgeblich ist die menschliche Silhouette.

Die Außenwirkung des Orts- und der Ortsrandbebauung auf das EU-Vogelschutzgebiet ist ein bereits vorhandenes Merkmal. Die innerhalb des großräumigen Schutzgebietes liegenden Ortslagen sind von den Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das Plangebiet befindet sich

nicht innerhalb des Schutzgebietes, insofern ist durch die Planung ein Verlust maßgeblicher Gebietsbestandteile nicht möglich. Erhebliche negative Auswirkungen des Plangebiets sowie Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten sind infolge des geringen Umfangs des B-Plans im Vergleich zur Größe des SPA-Gebietes und in Anbetracht der lokalen Wirkung des Plangebiets nicht zu erwarten.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) "Wismarbucht und Salzhaff" wird derzeit ein Managementplan erarbeitet, um einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Vogelarten von europäischer Bedeutung und ihrer Lebensräume zu bewahren oder ggf. wiederherzustellen. Der Planungsauftrag fand im Februar 2013 statt, ein Entwurf liegt nach aktuellem Kenntnisstand jedoch noch nicht vor (Bekanntmachung Nr. P01 - 30.01.2013 - StALU WM (Staatliches Amt für Umwelt und Natur Westmecklenburg)). Mit einem Entwurf ist evtl. Anfang des Jahres 2015 zu rechnen.

Etwa 1.400 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 1934-302 „ Wismarbucht“ mit einer Fläche von 23.828 ha. Als relevante Arten, die im Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt werden, kommen vor: Meerneunauge - *Petromyzon marinus*, Seehund - *Phoca vitulina*, Lachs - *Salmo salar*, Schweinswal - *Phocoena phocoena*, Schmale Windelschnecke - *Vertigo angustior*, Kegelrobbe - *Halichoerus grypus*, Fischotter - *Lutra lutra*, Flußneunauge - *Lampetra fluviatilis*, Kammolch - *Triturus cristatus*.

Als größte relevante Lebensraumtypen werden im Standarddatenbogen folgende genannt:

- 1160 – Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen) 57 % an der Gesamtfläche
- 1150 – Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) 15 % an der Gesamtfläche
- 1170 – Riffe 11 % an der Gesamtfläche
- 1110 – Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser 8 % an der Gesamtfläche

In Anbetracht der lokalen Wirkung des Plangebiets und der Entfernung zum Plangebiet sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten zu erwarten. Zudem weisen die aufgeführten FFH-Arten eine gewässergebundene Lebensweise auf. Da das Plangebiet in keinster Weise in Gewässerstrukturen eingreift, ist eine Gefährdung der gewässergebundenen Entwicklungsziele und Arten ausgeschlossen.

Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung des Plangebiets ungehindert erfolgen.

## 5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

### 5.2.1. Geschützte Biotope

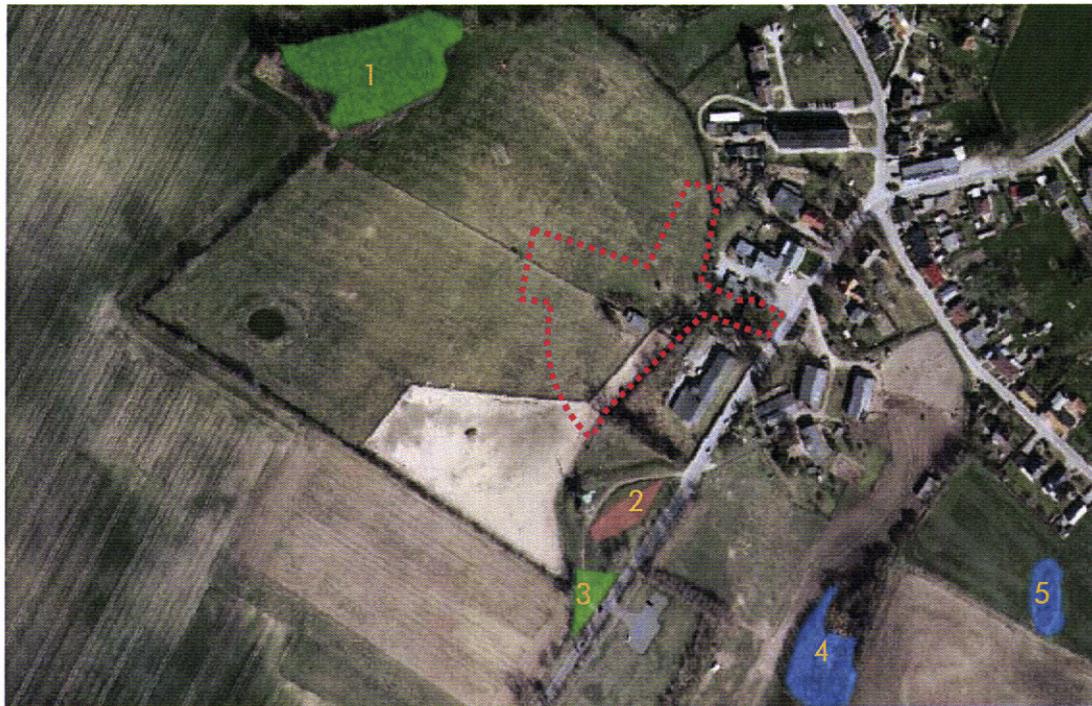


Abbildung 4: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich keine geschützten Biotope, in größerer Entfernung befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

#### 1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00407

Biotopname: Kleines Quellbruch bei Stove  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder  
Fläche in qm: 5516

#### 2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00401

Biotopname: Mühlenberg bei Stove  
Gesetzesbegriff: Trocken- und Magerrasen  
Fläche in qm: 762

#### 3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00397

Biotopname: Baumgruppe; verbuscht; Pappel  
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze  
Fläche in qm: 704

#### 4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00402

Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; verbuscht  
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation  
Fläche in qm: 2486

#### 5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM00408

Biotopname permanentes Kleingewässer; Hochstaudenflur  
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation  
Fläche in qm: 1010

Im Plangebiet selbst sowie unmittelbar daran angrenzend befindet sich kein geschütztes Biotop. Die umliegenden geschützten Biotope bleiben in ihrer Art und in Ihrer Lebensraumfunktion erhalten und besitzen ausreichende Abstände zum Plangebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion der geschützten Biotope im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist mit der Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten.

### 5.2.2. Biotope und Lebensräume



Abbildung 5: Das Plangebiet, seine und umgebende Lebensräume. rot gestrichelt=Plangebietsgrenze, Plangebietsfläche, auf der Bebauung stattfinden kann und mit Eingriffen verbunden ist, andere Farben: siehe Nummern, Erläuterung im Text, Luftbild: Quelle Kartenportal Umwelt M-V, 2014.

Die Biotopkartierung vom 17.09.2013 hat folgende Ergebnisse innerhalb der Vorhabenfläche und in den angrenzenden Randbereichen ergeben:

1. Wildgehege (PTT)
2. Gebüsch aus nichtheimischen Gehölzen (BLY)
3. Feldgehölz aus überwiegend nicht heimischen Arten (BFY)
4. Stallgebäude
5. Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten (PHW)
6. Artenarmer Zierrasen (PER)
7. Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen (PHW)
8. Älterer Einzelbaum, Eiche (BBA)

Der in Abbildung 5 rot umrandete Bereich verdeutlicht auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans den Plangeltungsbereich. Hier kann durch bauliche Veränderungen ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen. Zum einen sind das die von den neuen Verkehrsflächen wie z.B. der Zufahrt und den Parkflächen eingenommene Bereiche, zum anderen Bereiche für die Bebauung mit einzelnstehenden Ferienhäusern.

Die Flächen in die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens eingegriffen wird, ist hauptsächlich dem Biototyp „Wildgehege“ (PTT) zuzuordnen.

### 5.3. Bewertung nach Artengruppen

#### Vögel

Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 21.02.2014. Aufgrund der Biotopstruktur wird eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen.

Von der Überbauung betroffen sind bislang überwiegend als Wildgehege genutzte Freiflächen. Infolge der relativ hohen Wildtierdichte weisen die Freiflächen nur eine sehr spärliche, in weiten Teilen offene Staudenvegetation auf, die für Bodenbrüter wie insb. Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, ggf. auch Stieglitz, Braunkehlchen und Goldammer (hohe Staudensäume und -fluren) jedoch ungeeignet sind.

Für Bodenbrüter, die vegetationslose, sandige Freiflächen nutzen (Ziegenmelker, Heidelerche), fehlen die hierzu im direkten Umfeld zwingend notwendigen Brutbiotope (Kiefernwald) bzw. ist das Kleinklima (Nähe Ostsee) ungeeignet – die Arten bevorzugen windarme, geschützte, wärmere Trockenstandorte.

**Im Hinblick auf Bodenbrüter ist das Plangebiet artenschutzfachlich irrelevant.**

Die im Plangebiet liegenden Siedlungsgehölze (BLY, BFY, PHW) können als Fortpflanzungsstätten für folgende Arten dienen:

Amsel, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Blau-, Kohl-, Tannenmeise, Ringeltaube.

Im Zuge der unvermeidbaren Rodung der beiden Gehölze Nr. 2 und 3 (vgl. Abb. 5) kann es insofern zum Verlust von Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 kommen. Durch die im direkten Umfeld gegebenen Gehölze bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten für die darin potenziell brütenden Arten.

Eine Tötung von Individuen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Rodung außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September) vermieden. Sollte die Rodung zwingend innerhalb des genannten Zeitraums stattfinden müssen, ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 BNatSchG auf Grundlage einer der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegenden Erfassung und Dokumentation der betreffenden Gehölze sicher auszuschließen.

Betriebsbedingte Störungen der o.g. potenziellen Brutvögel können darüber hinaus ausgeschlossen werden, da die Arten insbesondere auch in Siedlungen bzw. an Siedlungsrändern brüten und Fluchtdistanzen von nicht mehr als 30 m aufweisen. Daraus folgt, dass die im direkten Umfeld vorhandenen Gehölze in ihrer Funktion als potenzielle Ausweichhabitate bei Umsetzung der Planinhalte nicht (erheblich) beeinträchtigt werden.

Für Rast- und Zugvögel ist das Plangebiet und dessen nähere Umgebung, wie in Kap. 5.1 dargestellt und begründet, irrelevant.

Ausgehend von der vorhandenen Situation und unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Wirkungen des Vorhabens ist unter Beachtung des Hinweises zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG von erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Artengruppe Vögel nicht auszugehen.

#### **Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Säugetiere

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant, weil sehr wahrscheinlich im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet beansprucht eine Fläche, die als Wildgehege eingezäunt ist und demzufolge keine Verbundfunktion bzw. Funktion als Leitkorridor aufweist. Die umgebenden Biotope bleiben unberührt, das dort ggf. vorhandene Habitatpotenzial für Säugetiere bleibt damit erhalten.

*Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Vom Vorhandensein von Amphibien im Plangebiet ist nicht auszugehen, da keine Kleingewässer vorhanden sind. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen von Amphibien vom Vorhaben ausgehen.

*Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten Strukturen – das Plangebiet ist infolge der hohen Wildtierdichte nahezu flächendeckend von Trittmerkmalen geprägt – wird derzeit in hohem Maße von ein von Zuchttieren stark beanspruchtes Wildtiergehege ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen.

Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

*Konflikte (§44 BNatSchG):*

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Rundmäuler und Fische

Vorhabenbedingte, mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind nicht gegeben – Gewässerbiotope sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen der in Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG für M-V gelisteten Zielarten (Fluss-, Bach-, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Maifisch, Finte, Groppe) nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breiflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Vom Vorhandensein von Libellen im Plangebiet ist nicht auszugehen, da keine Kleingewässer vorhanden sind. So sind vorhabensbedingte, mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe nicht gegeben.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung  
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung  
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**Pflanzen**

Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

**Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

## 6. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Boiensdorf sieht die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Ferienhaussiedlung in Ortsrandlage und direkt angrenzend an die vorhandenen baulichen Strukturen des Ortes Stove vor. Zur Umsetzung des Konzeptes ist die Errichtung einer Feriensiedlung mit ca. 22 Ferienhäusern auf einer Fläche von ca. 1,25 ha geplant.

Von der betroffenen, derzeit als Wildgehege genutzten Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage einer am 21.2.2014 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabensbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 07.04.2014

  
Oliver Hellweg